

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 54

Mittwoch, den 7. Juli.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

## E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## I n s e r a t e

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslins die Polizeiverordnung betr. das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen (Amtsblatt Stück 43, Seite 277, Nr. 418 für 1910) wie folgt ergänzt:

§ 1. Der § 4 erhält folgenden Zusatz: Einer Verweigerung ist es gleich zu achten, wenn eine Erklärung des Jagdberechtigten zu dem Antrage der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer auf Erteilung der Erlaubnis binnen einer Woche nach Stellung des Antrages nicht erfolgt. Liegen Verhältnisse vor, nach denen es nach dem Ermessen des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, ausgeschlossen erscheint, daß binnen einer Woche eine Erklärung des Jagdberechtigten zu erhalten ist, so kann seine Zustimmung ohne Weiteres durch die vorbezeichneten Behörden ersetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

### Schilfrohr als Futter.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Der trockene Vorkommer dieses Jahres hat zur Folge gehabt, daß der erste Schnitt der Heuernte manchenorts der Menge nach wenig befriedigte; auch das Stroh, namentlich das Sommerstroh, wird trotz der inzwischen eingetretenen Niederschläge kurz bleiben. Man wird also mit Raufutter sparsam wirtschaften müssen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schilfrohr (*Arundo phragmites*), auch Riet oder Riet genannt, sowohl grün als getrocknet ein recht brauchbares Futter darstellt, nur muß es beizeiten, d. h. vor der Blüte, spätestens Anfang Juli zum erstenmal geschnitten werden. Es liefert dann gewöhnlich noch zwei Nachschnitte. In den Hannoverschen Marschen und in Masuren wird es in trockenen Jahren von jeher gefüttert. Heu und Schilfrohr enthält durchschnittlich 8 pCt. stickstoffhaltige und 45 pCt. Extraktstoffe, darunter beträchtliche Mengen von Zucker. Das Schilfrohr wird sowohl grün als getrocknet von Pferden und Kindern gern genommen. Eine gewisse Vorsicht ist nur insofern geboten, als mit Rost, Mutterkorn oder Brandpilzen befallenes Rohr nicht, namentlich nicht an tragende Tiere, verfüttert werden darf. Die Fütterung des nicht befallenen Rohres ist dagegen in gesundheitlicher Beziehung gänzlich unbedenklich. Zum Abernten des Rohres aus Wasserflächen

geeignete Geräte und Maschinen sind u. a. in Heft 199 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ näher beschrieben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Im Einvernehmen mit der Heeres- und Marineverwaltung sind für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. In der Nordsee ist der Badeverkehr auf sämtlichen Inseln und an der ganzen Küste verboten.

2. In der Ostsee ist der Badeverkehr verboten in der Flensburger Förde, der Ederförder Bucht, auf der Insel Fehmarn, in Osternothafen bei Swinemünde, in der ganzen Danziger Bucht und in Pillau. — In der Kieler Förde ist der Badeverkehr gestattet, jedoch unterliegt er besonderen Anordnungen des Gouverneurs des Reichskriegshafengebiets. An der übrigen Ostseeküste ist der Badeverkehr gestattet.

3. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerrechtlich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familienausweis der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Beschreibung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden.

Das Muster eines polizeilichen Ausweises ist untenstehend abgedruckt.

An Stelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 521) ausgestaltet ist.

Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus.

Die Ausweise sind stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des für den Badeort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei seinem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatsort einzuschreiben. Für Schulkinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu bewirken.



Jeder Wirt hat die Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der nötigenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste fordern kann.

5. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden. Die Benutzung von Seestegen ist verboten; der Belag muß entfernt bleiben.

6. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den örtlichen Verhältnissen von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.

7. Photographische Apparate dürfen am Strande nicht benutzt werden; ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

8. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren — ausgenommen ist die Swinemünder Bucht.

9. Einschränkungen und Erleichterungen nach der Kriegslage unterliegen dem Ermessen der zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Der unter Ziffer 3 erwähnte polizeiliche Ausweis (siehe untenstehend) wird — da unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erforderlich — ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt; die Verwendung eines Stempels für den Ausweis ist daher nach dem Runderlasse vom 15. April d. Js. — III. 556 — nicht erforderlich.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, gefälligst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Befolgung der obigen Bestimmungen seitens der örtlichen Polizeibehörden streng überwacht wird.

Ueberschreibe für die Landräte und die Vorsteher der Stadtkreise, sowie die königlichen Polizeiverwaltungen sind beigefügt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Berlin NW. 7, Unter den Linden 72/73, den 26. Juni 1915.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

### Ausweis

zum Aufenthalt im Ostseebad  
für  
(Stand oder Beruf, Vor- und Zuname)

aus ..... (nebst Familie).  
Gültig vom ..... bis ..... 1915

für folgende Personen:

1. (Vor- und Zuname) Personalbeschreibung.	Photographie. (abzustempeln) Eigenhändige Unterschrift.
2. pp. wie bei 1.	
3. pp. wie bei 2.	
4. (Vor- und Zuname) 8 Jahre alt!	
5. (Vor- und Zuname) 6 Jahre alt!	
6. (Vor- und Zuname) Dienstmädchen. Personalbeschreibung.	Photographie. (abzustempeln.) Eigenhändige Unterschrift.

Es wird bescheinigt, daß <sup>der</sup> <sub>die</sub> Voraufgeführten (n) tatsächlich die durch die Photographie (n) dargestellten Person (en) sind <sup>hat</sup> <sub>ist</sub> und die Unterschrift (en) eigenhändig vollzogen haben.

....., den ..... 1915.  
(Dienststempel) Die Polizeiverwaltung.

### Betrifft: Vorratserhebung an Fetten und Oelen.

Um eine Uebersicht über die im Inlande vorhandenen Fette und Oele zu gewinnen, ist auf Grund der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 54)

für den 15. Juli d. Js.

eine allgemeine statistische Aufnahme der vorhandenen Bestände an den am Schluß näher bezeichneten Fetten und Oelen angeordnet worden.

Neben den Oelmühlen, den Stearin- und Seifenfabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Talgschmelzen, den Lack- und Farbenfabriken werden von der Erhebung sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen.

Anzugeben sind Mengen über einen Doppelzentner. Diese Gewichtseinheit ist auch den Angaben im allgemeinen zu Grunde zu legen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Die beiden Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die in ihrem Bezirk vorhandenen Vorräte an Fetten und Oelen mir

bis spätestens den 18. Juli früh

anzumelden.

Zehlzanzeige ist nicht erforderlich.

Von der Erhebung betroffen werden:

A. Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Oele: in Doppelzentnern.

1. Rabsöl und Rübsöl,
2. Leinöl,
3. Buchenkeröl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeroöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl,
4. Lavetöl und Sulfuröl,
5. Baumwollsamendöl,
6. Holzöl,
7. Rhizinusöl,
8. anderes fettes Oel.

II. Pflanzliche Fette:

1. Kakaobutter (Kakaool),
2. Muskatbutter, Lorberöl,
3. Baumwollstearin,
4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet,
5. Oelsäure (Olein) und Oeldref.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänfeschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette,
2. Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Ziegenfett,
3. Premier Jus,
4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg,
5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer,
9. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7. Nicht besonders genannte Tierfette.

Vordrucke für die Erhebung werden nicht geliefert, sind also selbst anzufertigen.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern zu Stettin hat für die weiteren 3 Jahre 1. Juli 1915 bis dahin 1918 die jährliche einmalige Einsammlung einer Hauskollekte in der Provinz Pommern zur Beschaffung von Mitteln für die Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern genehmigt.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Ostpreußischen Taubstummenheims in Königsberg ist mit der Durchführung der Hauskollekte der Taubstummenanstaltsdirektor Groh beauftragt worden, der für die Dauer der Einsammlung der Kollekte nach Stettin ziehen wird.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 26. zum 27. Juni sind die russischen Arbeiter Jakob Mieczkowski aus Grodnow, 26 Jahre alt; und Martin Stasiowski-Bierzin, 29 Jahre alt; vom Rittergut Schönow, Kreis Kolberg, entwichen.

Ich ersuche nach den Flüchtlingen Ermittlungen anstellen zu wollen.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Es besteht die Absicht, eine oberirdische Telegraphenlinie an der Landstraße von Polzin nach dem Schützenhause bei Polzin zu errichten.

Der Plan der zu errichtenden Fernsprechleitung liegt in meinem Büro vom 8. d. Mts. ab 4 Wochen öffentlich aus und kann derselbe während dieser Zeit an den Geschäftstagen in den Dienststunden in meinem Büro eingesehen werden.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.



## Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers **Leo Knop** in **Darkow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Darkow.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in feinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 3. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Büdners und Materialwarenhändlers **August Garske** in **Dalow**, Kreis Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Rittergutes **Dalow**, Kreis Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh der Bauernwitwe **Heidemann** in **Altmerder**, Kreis Kolberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers **Behling**, der Bauerhofsbesitzer **A. Billnow I**, **A. Billnow II**, **Gustav Riedow**, **Paul Riedow II**, **Meher** und der Eigentümer **Osten** und **Franz Trapp**, sämtlich in **Lenzen**, erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nun auch unter den Ferkerln des Rittergutes **Kamissow** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Postagenten **Mielle** in **Schmenzin** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich mit dem 8. d. Mts. die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers **Franz Müller** in **Kamissow** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Renten-Gutsbesitzers **Karl Haeger** und des Tageelöhners **Ziduhr** in **Muttrin** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich mit dem 8. d. Mts. die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes **Warnin** und **Gr. Voldekow** sowie des **Vormerks Hansfelde** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich mit dem 8. d. Mts. die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers **Koltermann** und des Bauerhofsbesitzers **Kadow** in **Kowall** erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Auf den Gütern **Kurschwanz A** und **B**, Kreis Publitz, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915, wird nach erfolgter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin zur Regelung des Marktverkehrs für den Polizeibezirk der Stadt **Polzin** verordnet, was folgt:

§ 1.

Der gewerbmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz und auf den für den Wochenmarktverkehr bestimmten anderen Stellen darf in den Monaten April bis einschließlich September nicht vor 9 Uhr, in den übrigen Monaten nicht vor 10 Uhr vormittags beginnen.

Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Wochenmarkt gebracht werden, darf an Markttagen außerhalb des Marktplatzes vor 11 Uhr mittags nicht beginnen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 149 Absatz 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geld bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Polzin, den 19. Juni 1915.

Die Polizeiverordnung. Brode.

## Nichtamtlicher Teil.

**Die Versuchsfelder in Köslin.** Die Versuchsfelder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Köslin (leichter Boden) haben trotz der großen Trockenheit im allgemeinen ein gutes Aussehen. Besonders interessant ist ein Roggengütdüngungsversuch mit starken Stickstoffmengen in Form von schwefelsaurem Ammoniak. Dieser Roggen sieht trotz der großen Dürre noch frisch aus und hat die Trockenheitsperiode leicht überwunden. Es wird jedem Landwirt der Besuch der Versuchsfelder empfohlen. Anmeldungen sind an den Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule Köslin, Füslierstraße 13 oder an Lehrer Müller, Köslin, Tschmarstraße 23 zu richten.

**Vorträge und praktische Vorführungen über Obstverwertung.** Die weitestgehende Ausnutzung der zu erwartenden Obsternte wird in diesem Kriegsjahr eine bedeutende Rolle spielen; insbesondere muß die Herstellung von Trockenobst, ferner von einfachen Mosen, Marmeladen, Gelees und dergleichen wegen Mangels an Fetten als Ersatz zum Brotaufstrich in den Vordergrund treten. Die Obstbauminspektion Köslin und Stettin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern sind bereit, in ihrem Dienstbereich derartige Vorträge in der Folgezeit kostenlos halten zu lassen, sofern eine entsprechende Beteiligung sichergestellt ist. Den Herrn Amts- und Gemeindevorstehern, Geistlichen und Lehrern, sowie den Vorsitzenden der der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine wird anheim gegeben, derartige Anträge unverzüglich an die oben genannten Dienststellen zu richten.



**Kriegsarbeit auf dem Lande.** Von Herrn Professor **Sohnreih**, dem bekannten Geschäftsführer des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, ist mit Unterstützung einer großen Zahl von Mitarbeitern im Auftrag des genannten Vereins unter dem Titel „Kriegsarbeit auf dem Lande“ ein etwa 150 Seiten umfassender Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in der Kriegszeit erschienen. Jeder der Mitarbeiter hat das Gebiet bearbeitet, auf dem er besonders bewandert ist. Der Wegweiser behandelt in 5 größeren Abschnitten erstens die Pflichten gegen Vaterland und Gesellschaft im allgemeinen, zweitens land- und hauswirtschaftliche Aufgaben, drittens soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, viertens Wohlfahrtsarbeit auf geistlichem und sittlichem Gebiet und schließlich in einem fünften Abschnitt Heimat und Heer. Der buchhändlerische Verkaufspreis der Schrift beträgt 2 Mark für das gebundene und 1,75 Mark für das kartonierete Stück. Die Mitglieder des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege erhalten das Buch erheblich billiger und zwar zum Preise von 1,50 Mark für das gebundene und 1,25 Mark für das kartonierete Stück. Bestellungen der Schrift, deren Anschaffung empfohlen werden kann, und die im Verlag der Deutschen Landbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin SW. 11 erschienen ist, können an die Geschäftsstelle der Provinzialabteilung Pommern des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in Stettin, Werderstraße 32 gerichtet werden.

**Landwirtsstöcher, besucht die Hauswirtschaftsschule.** Der neue Lehrgang an den landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen in Lüssan und Rügenwalde, Anstalten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, beginnt am 14. Juli und dauert 6 Monate. Anmeldungen zum Besuch der Anstalten sind unmittelbar an die Vorsteherinnen der Schulen zu richten.

**Stickstoffdüngung.** Nicht nur für unser Heer und unsere Flotte ist die Beschaffung von gebundenem Stickstoff zur Herstellung von Explosivstoffen eine Lebensfrage, sondern auch für die zweite große Armee, die das Vaterland verteidigt, für die Landwirtschaft. Mit wenigen Ausnahmen sind unsere Kulturböden ganz außerordentlich stickstoffhungrig, und wir vermögen in Deutschland nur bei zureichender Stickstoffdüngung die Ernte zu machen, an die wir in den letzten Jahren gewöhnt waren. Die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“ bringt zu dieser Frage einen interessanten Aufsatz mit der Überschrift „Die Stickstoffdüngung unter den gegenwärtigen Verhältnissen“. Außerdem finden weitere Tagesfragen wie „Besondere Wirkungen einiger Grünfütterarten“ „Eierkonfervierung für den Winter“ u. a. m. eingehende Erörterung.

### Inseratenteil.

## Bruchleidende

finden sichere Hilfe, auch in veralteten Fällen, durch mein seit 1894 erprobtes, Tag und Nacht tragbares federloses Bruchband „**Gytra-bequem**“. Zahlreiche Zeugnisse. Leib- und Vorfallobinden, Geradehalter, Gummikrümpfe, Orthopäde Corsetten gegen Rückgratverkrümmungen. Mein Vertreter ist wieder mit Müttern anwesend in **Belgard, Sonnab., 10. Juli 9-12, Bahnhofshotel** (früher Kaiserhof).

**Bruchb.-Sprz. Witwe L. Bogisch, Stuttgart,**  
Schwabstr. 38 A, Begründet 1894.